

CIRCULARE.

Von der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume
Oesterreich unter der Enns.

Indem die medizinischen Fakultäten zu Wien und Pest aufgefordert worden sind, ein spezifisches Mittel wider die tödtlichen Wirkungen des Wasserschierlings vorzuschlagen, so sind beyde darinn übereingekommen, daß denjenigen, welche von dieser giftigen Wurzel etwas genossen haben, Milch, Butter, oder Oehl, oder ein anderes derley Fett gegeben werden soll; daß dem Vieh ein Getränk von Leinsame, oder Leinöhl eingegossen werde, und zugleich anfangs in derley Fällen die Anwendung eines Brechmittels niemals vernachlässiget werden soll. Die Kreisphysiker sollen bey der Bereisung ihrer Distrikte das Landvolk auf die Schädlichkeit dieser Wurzel aufmerksam machen, und selbes in jenen Gegenden, in denen diese Schierlingswurzel wächst, zur Aufsteckung eines Pfahles, und Anheftung einer Warnungstafel, und überhaupt zur Ausrottung dieses giftigen Krautes aufmuntern.

Es ist daher durch höchstes Hofdekret vom 5^{ten} Jänner dieses Jahrs der n. ö. Landesregierung dieses kundgemacht, und zugleich anbefohlen worden, durch die Kreisämter sämtlichen Kreisphysikern, und Unterthanen vermittelst eines Zirkulare hievon die Nachricht zu geben, und den Bewohnern die Gefahr vorstellen zu lassen, welcher sie ausgesetzt sind, wenn sie bey dürrer, und heißer Jahreszeit ihre Schaafe, und andere Thiere auf die sonst morästigen, und feuchten Waiden, wo gewöhnlich der Wasserschierling wächst, treiben.

Diesem zu Folge haben sämtliche Dominien ihren Beamten, Jägern, und Unterthanen anzubefehlen, daß sie jene Orte, wo der Wasserschierling, oder sonst ein giftiges Kraut, als das Tollkraut, der Wütherich, der Sumpfanenfuß oder Eisenhütel häufig wächst, bezeichnen, und an selben einen Pfahl mit einer Warnungstafel stecken, hauptsächlich aber sich bemühen, diese giftigen Kräuter, so wie man es bereits unter dem 17^{ten} Oktober 1795. wegen dem Tollkraut, oder der Tollkirsche anbefohlen hat, gänzlich auszurotten. Besonders sind die Aeltern zu ermahnen, und die Ortsobrigkeiten haben
darauf



Darauf zu sehen, daß die Kinder von solchen Orten abgehalten werden, wo derley Kräuter wachsen, weil meistens bey ihnen das Unglück des unvorsichtigen Genusses derselben sich zu ereignen pflegt.

Die Dominien sowohl, als die Ortsgemeinden haben den Haltern schärfest anzubefehlen, die weidenden Thiere von sumpffichten Orten sorgfältig abzuhalten, wo gemeiniglich der Wasserschiebling, und die übrigen giftigen Kräuter wachsen.

Sollte aber unglücklicherweise jemand etwas von einem giftigen Kraut genossen haben, und die üblen Folgen des geschehenen Genusses sich durch Erbrechen, Bauchschmerzen, und beständiges Uebelbefinden zeigen, so müssen unverzüglich die oben angezeigten Gegenmittel gegeben werden, welche auch dem Vieh in einem ähnlichen Falle einzugießen sind.

Die Kreisphysiker haben bey ihren Bereisungen auf die Befolgung dieser höchsten Verordnung besonders aufmerksam zu seyn, und überall die Wundärzte sowohl, als die Unterthanen hiernach zu belehren, auch die Dominien, und Ortsobrigkeiten zu erinnern, daß sie nur fleißig die Giftkräuter aus den Wäldern, und Wiesen ausrotten sollen, so wie sie dann auch selbst bey der Entdeckung derselben an irgend einem Orte die betreffenden Dominien, und Ortsobrigkeiten davon zu verständigen, und zu ermahnen haben, daß sie diese Giftkräuter entweder gleich ausrotten, oder wenigstens den anbefohlenen Pfahl mit der Warnungstafel an den Ort, wo selbe wachsen, aufstecken. Zugleich haben die Kreisphysiker über ein und anderes in ihren Visitazionsberichten jedesmal die Anzeige zu machen.

Wien den 18^{ten} März 1797.

Franz Graf von Saurau.

Jakob Freyherr von Böber.

Joseph Ferro.